

## Auszeichnungen

In Anerkennung hervorragender Verdienste beim Aufbau des Sozialismus und der Festigung und Stärkung der DDR erhielt

**Fritz Krüger,**

Staatsanwalt des Bezirks Magdeburg,  
den Vaterländischen Verdienstorden in Silber.

In Würdigung seiner hohen Verdienste beim Aufbau des Sozialismus und der Festigung und Stärkung der DDR wurde

**Walter Reinhardt,**

Stellvertreter des Direktors des Kreisgerichts  
Karl-Marx-Stadt (Land),

mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Bronze ausgezeichnet.

und der sozialistischen Gesetzmäßigkeit bewußt gemacht werden. Damit können die Rechtspflegeorgane wesentlich helfen, den Beden dafür zu bereiten, daß die Jugendlichen ihre eigene Verantwortung als sozialistische Staatsbürger zur Wahrung unserer Rechtsordnung be-greifen.

Die Forderung Walter Ulbrichts, „besonders mit Hilfe des Rechts und der Entwicklung des Rechtsbewußtseins solche Lebensgewohnheiten und Verhaltensweisen her-auszubilden, daß die freiwillige Einhaltung der Regeln des Zusammenlebens zur allgemein geübten Gewohnheit wird“<sup>31</sup>, gilt vor allem auch für die Arbeit der Rechtspflegeorgane mit der Jugend.

### 2. Zur Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens

Aufgabe sozialistischer Rechtserziehung ist es, mit der Veränderung der gesellschaftlichen Praxis insgesamt die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins im umfassenden Sinne zu fördern. Zugleich aber sollten die Rechtspflegeorgane mehr als bisher auch der ideologisch-erzieherischen Einwirkung auf die konkreten Motive rechtmäßigen Handelns größere Aufmerksamkeit schenken. Hierbei geht es nicht ausschließlich dar-um, im Strafverfahren die den Verbrechen oder Ver-gehen tatsächlich zugrunde liegenden Motive (Tatmoti-vation) aufzudecken<sup>32</sup>. Rechtswissenschaft und -praxis stehen heute immer mehr auch vor der Aufgabe, gene-reller Aussagen über die wichtigsten persönlichen Ein-stellungen und Motive rechtmäßigen Handelns zu formulieren. Es ist zu ermitteln, auf welchen konkreten Motiven positives sozialistisches Verhalten beruht, wie die Entwicklung positiver Motive rechtlichen Handelns von Kindheit an gefördert werden kann. Es muß unter-sucht werden, welche Faktoren vor allem auf die Ent-wicklung der Motive rechtmäßigen Verhaltens Jugend-licher einwirken und wie gesichert werden kann, daß sich insbesondere der Jugendliche, der noch keine um-fassenden gesellschaftlichen Erfahrungen in der eigen-ten Praxis erwerben konnte, in Übereinstimmung mit den persönlichen Interessen und Vorstellungen im kon-kreten Fall dafür entscheidet, den rechtlichen Anfor-derungen des sozialistischen Staates zu entsprechen<sup>33</sup>. Das

<sup>31</sup> W. Ulbricht, Die Rolle des sozialistischen Staates ..., a. a. O., S. 31.

<sup>32</sup> Vgl. hierzu z. B. Hartmann/Dettenborn/Fröhlich, „Zum Begriff der Schuld als gesellschaftlich verantwortungslose Entscheidung zur Tat“, NJ 1967 S. 217 ff.; Feix, „Methoden der Motivmittlung im Strafverfahren“, NJ 1967 S. 747 ff.

<sup>33</sup> In dem uns hier interessierenden Zusammenhang ist daher der von den Kriminologen geschaffene Arbeitsbegriff des Motivs, das als „das aktuelle Erleben, womit das kriminelle Sonderverhalten unmittelbar und real im Subjekt begründet ist“, definiert wird, zu eng; vgl. z. B. Dettenborn, „Motivfeststellung und Motivdefinition in Kriminologie und Kriminallistik“, Staat und Recht 1968, Heft 4, S. 629. Zum Inhalt des Tatmotivs vgl. außerdem Feix, a. a. O., S. 747.

gilt nicht nur für den Bereich des Strafrechts, sondern sinngemäß z. B. auch auf dem Gebiet des Arbeitsrechts u. a.

In diesem Zusammenhang ist auch folgender Gesichtspunkt beachtlich: Entscheidungen, in denen sich die Rechtspflegeorgane auch allseitig mit den Motiven der Handlungsweise des Jugendlichen auseinandersetzen, fördern die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins und auch die Ausbildung positiver Motive rechtmäßigen Verhaltens sowohl bei dem unmittelbar betroffenen Jugendlichen als auch bei anderen. Von der Berücksichtigung der individuellen bewußtseinsmäßigen Aspekte des Verhaltens hängt es maßgeblich mit ab, daß im einzelnen Fall effektive Maßnahmen der erzieherischen Einwirkung festgelegt werden<sup>35</sup>.

Die im neuen StGB enthaltenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher (§ 69 StGB) entsprechen den Besonderheiten des Jugendalters. Die Art und Weise der Anwendung dieser Maßnahmen hat eine sehr tiefgehende Wirkung vor allem auf die aktivfunktionale und emotionale Seite des Rechtsbewußtseins, auf die Motiventwicklung gerade beim Jugendlichen. Unter dem Gesichtspunkt der Einwirkung auf die konkreten Motive muß also durch den einheitlichen und zugleich differenzierten Einsatz dieser Maßnahmen — z. B. auch der nach § 70 StGB aufzuerlegenden besonderen Pflichten — gesichert werden, daß die erzieherische Wirkung der gesamten Verhandlung im Urteil erhalten bleibt. Die überzeugende Begründung der auferlegten Maßnahmen im Urteil trägt wesentlich mit dazu bei, daß die angestrebte erzieherische Wirkung tatsächlich erreicht wird.

Ein sehr wichtiger bewußtseinsbildender und kriminalitätsvorbeugender Faktor ist weiterhin — und das haben die Untersuchungen erneut bestätigt — die verantwortungsbewußte Auswahl und Mitwirkung von Jugendlichen aus dem Arbeits- und Lebensbereich des jugendlichen Rechtsverletzers an der Hauptverhandlung<sup>32</sup>. Nachlässiges oder routinehaftes Arbeiten der Rechtspflegeorgane können hier sehr negative Wirkungen auslösen.

Abschließend ist zu sagen, daß für die Sicherung des Erfolgs erzieherischer Arbeit die sinnvolle Koordinierung der Bemühungen der Rechtspflegeorgane mit den Volksvertretungen, den Fachabteilungen der Räte, den Betrieben, den Schulen und der FDJ unerläßlich ist. Es ist für die Entwicklung der Jugendlichen außerordentlich wichtig, daß sie die Einheitlichkeit der erzieherischen Einflußnahme dieser Organe verspüren. Uneinheitliches Vorgehen, vor allem bei der Anwendung der unterschiedlichsten Arten von Sanktionen, kann bei den Jugendlichen leicht Unsicherheit und direkt negative Motive fördern. Für die rasche Qualifizierung der ideologischen Arbeit unter der Jugend ist die Verwirklichung der Modelle von komplexen Systemen der Kriminalitätsvorbeugung<sup>34\*</sup> besonders wichtig.

\*K Vgl. hierzu Amboß, Anmerkung zum Urteil des Obersten Gerichts vom 26. August 1966 - 5 Ust 42.66 - (NJ 1967 S. 769); Loose, „Philosophische Aspekte der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit und ihre Bedeutung für eine wirksame Strafrechtsprechung“, Staat und Recht 1966, Heft 7, S. 1172 ff.

Neuerdings hat Dettenborn in seinem Beitrag „Berücksichtigung individueller Besonderheiten bei der Erziehung jugendlicher Straftäter“, Staat und Recht 1969, Heft 4, S. 575 ff. (S. 582 f.), auf einige wichtige Probleme des Einsatzes von Sanktionen zur Verhaltenssteuerung bei Jugendlichen hingewiesen.

\*L Vgl. hierzu Brade, „Mitwirkung Jugendlicher im Jugendstrafverfahren“, NJ 1968 S. 336 ff.

\*W Vgl. hierzu insb. Lehmann/Stiller, „Zur Entwicklung des Modells eines funktionsfähigen Systems der Kriminalitätsvorbeugung in Städten“, NJ 1968 S. 289 ff.